



Landkreis Wittenberg

Fachtag

Familienbildung im kommunalen Kontext

Vom Plan zur Tat -

§ 16 SGB VIII in der kommunalen Jugendhilfeplanung

Landkreis Wittenberg

Struktur des Impulsvortrages 2

1 Allgemeine Rechtsgrundlage zur Jugendhilfeplanung

2 Jugendhilfeplanung im Landkreis Wittenberg

3 Rechtsgrundlage zur Jugendhilfeplanung im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung)

4 Jugendhilfeplanung auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung) im Landkreis Wittenberg *bis 2019*

5 Jugendhilfeplanung auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung) im Landkreis Wittenberg *seit 2019*

6 Bedeutung der Jugendhilfeplanung für die praktische Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung) im Landkreis Wittenberg

Jugendhilfeplanung

Auszug § 80 SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ...

1. den **Bestand** an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den **Bedarf** ... für einen **mittelfristigen Zeitraum** zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen **Vorhaben** ... zu planen;

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der **Familie** und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und **Familien** in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der **Familie** und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

**Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der
Landkreise und kreisfreien Städte**

Jugendhilfeplanung

Grundlage der Gesamtplanungsstruktur zur Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Wittenberg

Planung von **Einrichtungen und Diensten** der Kinder- und Jugendhilfe

In Übereinstimmung mit der Systematik der doppischen Haushaltsführung

In Übereinstimmung mit der Struktur des Jugendamtes

Nach sozialräumlichen Aspekten

In Übereinstimmung mit der Systematik des SGB VIII

Der Landkreis Wittenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entschieden, die Jugendhilfeplanung **grundsätzlich** in Form von themenbezogenen Teilplänen in Übereinstimmung mit der Systematik des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu strukturieren

Jugendhilfeplanung

Gesamtsystematik nach SGB VIII

Querschnittsthemen (z. B. Prävention und Kinderschutz)

Teilpläne I

Erster Abschnitt (§§ 11 - 15 SGB VIII)

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherisch
Kinder- und Jugendschutz

Teilpläne II

Zweiter Abschnitt (§§ 16 - 21 SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie

Teilpläne III

Dritter Abschnitt (§§ 22 - 26 SGB VIII)

Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Teilpläne IV

Vierter Abschnitt (§§ 27 - 41 SGB VIII)

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für
seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
Hilfe für junge Volljährige

Teilpläne V

Drittes Kapitel (§§ 42 ff SGB VIII)

Andere Aufgaben der Jugendhilfe
(z. B. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen)

Jugendhilfeplanung

Systematik des Teilplanes II

Teilplan II – Integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung zur Förderung sozialer Beratungsangebote

- ❖ Förderfähige Beratungsangebote nach § 20 FamBeFöG LSA
(*Erziehungs- und Familienberatung, Suchtberatung*)
- ❖ Kooperationspflichtige Beratungsangebote nach § 20 FamBeFöG LSA
(*Schuldnerberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung*)
- ❖ Beratungsangebote mit Erweiterungsoption
(*z. B. mobile Suchtprävention, Jugendmigrationsdienst, Frauenhaus, ambulante Beratung gegen häusliche Gewalt*)

- ❖ Förderung der Erziehung in der Familie (ambulant) - §§ 16 – 18 SGB VIII

- ❖ Frühe Hilfen § 16 Abs. 3 SGB VIII

- ❖ Förderung der Erziehung in der Familie (stationär) - §§ 19 – 21 SGB VIII

- ❖ Teilplan IV - Hilfen zur Erziehung

Jugendhilfeplanung

Intension zur Systematik des Teilplanes II

~~Teilplan II - Förderung der Erziehung in der Familie~~

Bezeichnung entsprechend
Struktur des SGB VIII

Teilplan II - Integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung zur Förderung sozialer Beratungsangebote

Tatsächliche Bezeichnung

Begründung

- ❖ *Vor 2016 gab es im Landkreis Wittenberg keinen Teilplan zur Familienproblematik (§ 16 SGB VIII)*
- ❖ *Das Land Sachsen-Anhalt verpflichtete die Landkreise und kreisfreien Städte ab 2016 zu einer integrierten Sozial- und Jugendhilfeplanung als Voraussetzung zur Landesförderung für die Erziehungs- und Familien- sowie Suchtberatung (§ 20 FamBeFöG LSA)*
- ❖ *Da es zwischen dem Anliegen des FamBeFöG LSA (**Landesrecht** und **kein** klassisches Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe) und der Förderung der Erziehung in der Familie als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (**Bundesrecht**) Schnittstellen gibt, werden die Planungsaktivitäten beider Bereiche verbunden.*
- ❖ *Die Erarbeitung und Fortschreibung des Teilplanes II erfolgt im Zusammenwirken von Sozial-, Gesundheits- und Jugendhilfebereichen unter Federführung des Fachdienstes Jugend und Bildung.*
- ❖ *Der Teilplan und seine Fortschreibungen werden durch den Kreistag beschlossen.*

Familienbegriff

Familie ist eine auf Dauer angelegte Verbindung, in der die Menschen dauerhaft füreinander Sorge tragen

Landesfamilienförderplanung - 2018

Bürgerliche Kernfamilie
(auch unverheiratet)

Ein-Eltern-Familie

Regenbogenfamilie

Patchworkfamilie

Adoptivfamilie

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

Leistungsbereiche

Familienbildung

Familienberatung

Familienerholung

Frühe Hilfen

Zielgruppe

Mütter/Väter

Andere
Erziehungsberechtigte

Junge Menschen
(bis unter 27 Jahre)

!!!
Es gibt keine
zielgruppenbezogenen
Einschränkungen oder
Priorisierungen
!!!

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

Ziel

Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und somit auch der Familienbildung „sollen (1) dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser (2) wahrnehmen können“

(1) Erforderliche Angebote sind vorzuhalten und Ausnahmen plausibel zu begründen (fehlende finanzielle Ressourcen gelten nicht als plausible Begründung).

(2) Das Vorliegen einer defizitären Erziehungssituation ist keine Voraussetzung zur Inanspruchnahme entsprechender Leistungen

- ❖ Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte
- ❖ Spielraum bezüglich der konkreten Form zur Ausgestaltung und zur Quantifizierung
- ❖ Kein individuell-subjektiver (einklagbarer) Rechtsanspruch

Familienbildung

Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie beinhalten u.a. „Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen (1) sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen (2) Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten“

§ 16 Absatz 2 Ziffer 1 SGB VIII

(1) Uneingeschränkte
Freiwilligkeit

(2) Differenzierte
Angebotsstruktur

Förderfähige Familienbildungsangebote beinhalten folgende Schwerpunkte:

- ❖ Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- ❖ Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern,
- ❖ Vorbereitung oder Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung, des Rollenverhaltens in der Partnerschaft und Konfliktbewältigung,
- ❖ Familie und Gesundheit,
- ❖ Familienfinanzmanagement.

§ 15 Abs. 1 FamBeFöG LSA

Familienbildung

außerhalb § 16 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII

Mögliche Schnittstellen zwischen Familienbildung nach § 16 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII sowie anderen Leistungsangeboten (beispielhaft)

- ❖ § 11 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII – **Jugendarbeit** (familienbezogene Jugendarbeit)
- ❖ § 22 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII – **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege** (Unterstützung und Ergänzung von Erziehung und Bildung in der Familie); Bildung elementar – (verbindliches) Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt (Ziffer 2.4 Eltern und Familien)
- ❖ § 27 ff SGB VIII – **Hilfe zur Erziehung** (Elternarbeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Träger)
- ❖ Präventive Leistungen von **sozialen Beratungsangeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe** (z. B. Sucht-, Schwangerenberatung)

Mit den aufgeführten Aktivitäten gibt es Schnittstellen, sie dürfen jedoch nicht als Ersatz für Angebote nach § 16 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII betrachtet werden (i. d. R. andere thematische Kernaussrichtung)

Jugendhilfeplanung – Familienbildung (§ 16 SGB VIII)

Situationsbeschreibung bis 2019 im Landkreis Wittenberg

❖ Bestand: Darstellung der Angebotsstruktur (ohne Differenzierung nach § 16 Abs. 2 Ziffern 1 - 3 SGB VIII)

❖ Bedarf: Aufnahme der vorhandenen Angebote in die Bedarfsplanung

❖ Maßnahmenplanung: Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote

Offene Planungsaspekte:

Objektive Kriterien und Maßstäbe zur Bewertung des Bedarfdeckungsgrades der Angebotsstruktur kamen (noch) nicht zur Anwendung

Jugendhilfeplanung

Struktur der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
(§ 16 SGB VIII) im Landkreis Wittenberg bis 2019
(ohne Differenzierung nach § 16 Abs. 2 Ziffern 1 - 3)

❖ Förderfähige Familienzentren im Sinne des § 14 Abs. 2 FamBeFöG LSA:
nicht vorhanden

❖ Sonstige Familienzentren:
2 (beide in der Kreisstadt)

❖ Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie:
7 (alle in der Kreisstadt*)

❖ Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie für Menschen mit
spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen
8 (alle in der Kreisstadt*)

* Einige Angebote erbringen ihre Leistungen auch in aufsuchender bzw. mobiler Form

Jugendhilfeplanung

Situationsbeschreibung 2019

- ❖ Ende der Wahlperiode 2014 - 2019 des Kreistages (auch Jugendhilfeausschuss) des Landkreises Wittenberg
- ❖ Beginn der Wahlperiode 2019 - 2024 des Kreistages (auch Jugendhilfeausschuss) des Landkreises Wittenberg
- ❖ Alle Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Landkreis Wittenberg innerhalb der Wahlperiode 2014 - 2019 einem Bedarfsplanungsprozess unterzogen, es lagen 2019 für alle Bereiche aktuelle Teilpläne vor
- ❖ Die abgelaufene Wahlperiode wurde mit einer umfangreichen Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung abgeschlossen
- ❖ Seit Ende der Wahlperiode 2014 - 2019 verfügt der Landkreis Wittenberg über ein Leitbild zur Kinder- und Jugendhilfe

Jugendhilfeplanung

Neujustierungen für die Wahlperiode 2019 - 2024

- ❖ Fortschreibung der vorhandenen Teilpläne zur Jugendhilfeplanung
- ❖ Bearbeitung von leistungsübergreifenden bzw. Querschnittsthemen (z. B. Prävention, Kinderschutz, Familie)
- ❖ Entwicklung und Anwendung von **Modellen für eine objektive Bedarfsermittlung**

Jugendhilfeplanung

Umsetzung der Neujustierung für den Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Aufgabenstellung:

Wie kann der Bedarf für Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie objektiv ermittelt werden.



Lösungsansatz:

Der objektive Bedarf für Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wird über deren Bewertung als Leistung mit **präventivem** Charakter und die Einbettung in das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe unter sozialräumlichen Gesichtspunkten ermittelt.

Jugendhilfeplanung

Umsetzung der Neujustierungen

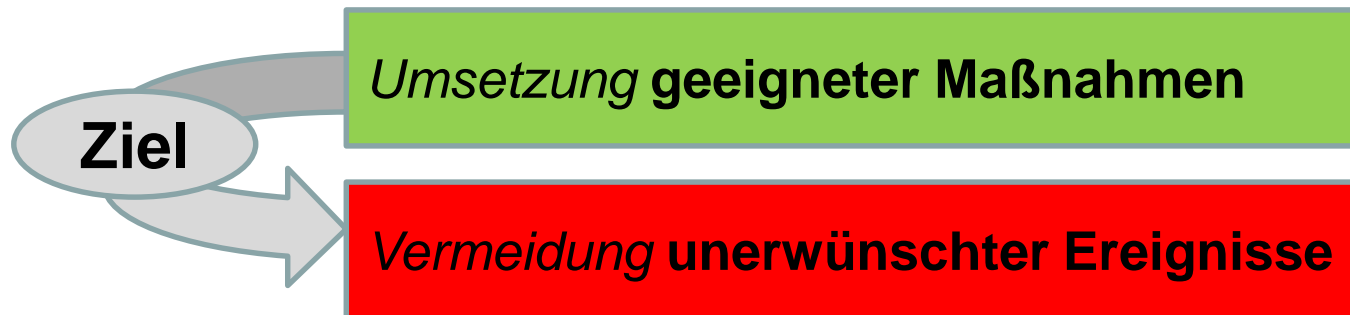
Teilplan II.B: **Präventive** Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei sozialen Beratungsangeboten im Landkreis Wittenberg -
Bedarfsplanung 2020/2021

Querschnittsthema

Untersuchung und Bewertung aller Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Beratungsangebote auf deren präventiven Charakter und daraus ableitend auf deren Bedarfserforderlichkeit

Prävention

Begriffsbestimmung



Planungsdokument

[www.Landkreis-Wittenberg.de/Bildung+Integration/ Jugendhilfeplanung](http://www.Landkreis-Wittenberg.de/Bildung+Integration/Jugendhilfeplanung)

Dateiname: Teilplan II – Präventive Angebotsstruktur

Prävention

Grundanliegen der Planung

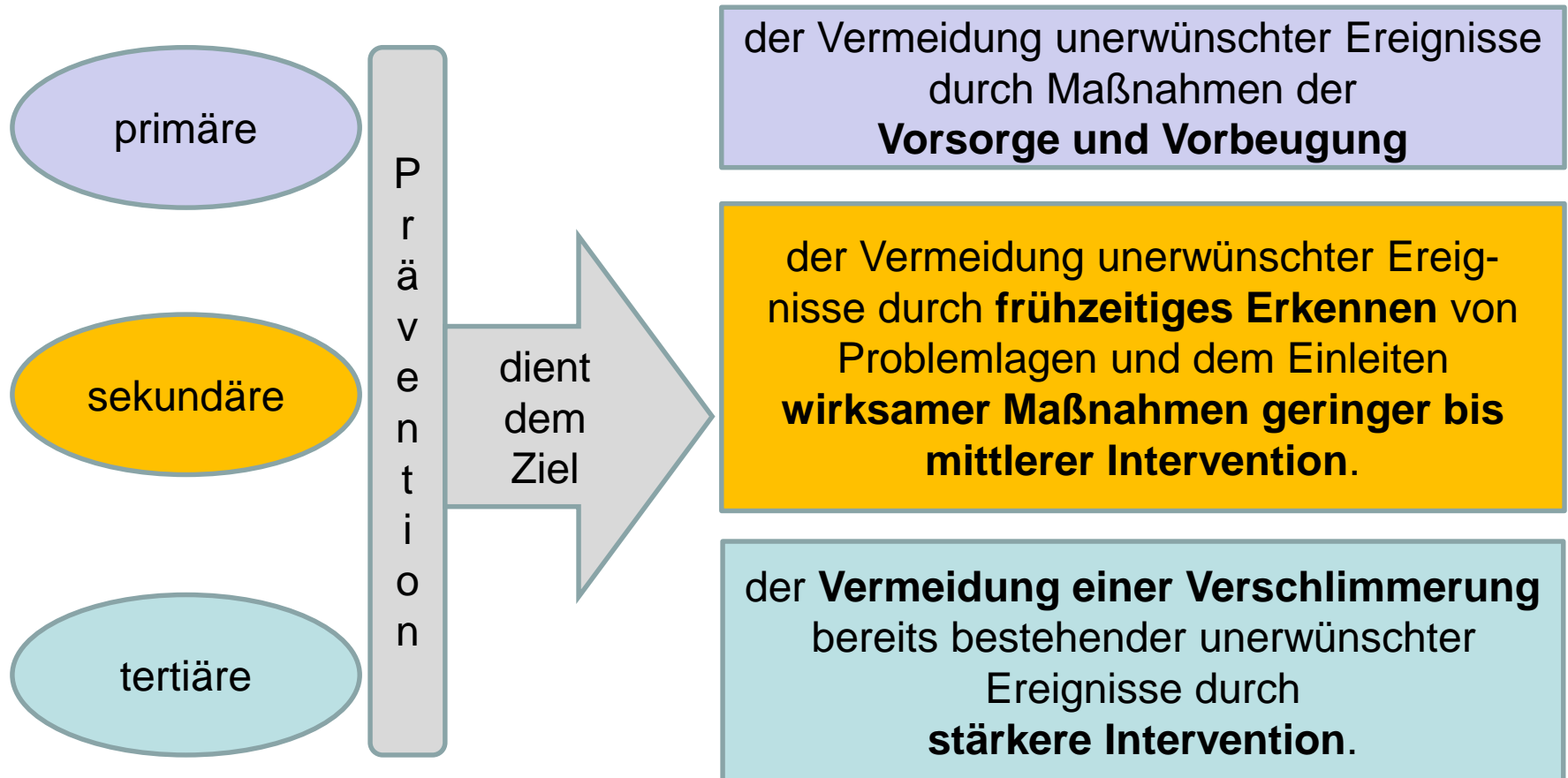
Ermittlung von Sachverhalten in der Kinder- und Jugendhilfe, die vermieden werden sollen*

Prüfen aller Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf präventive Tauglichkeit*

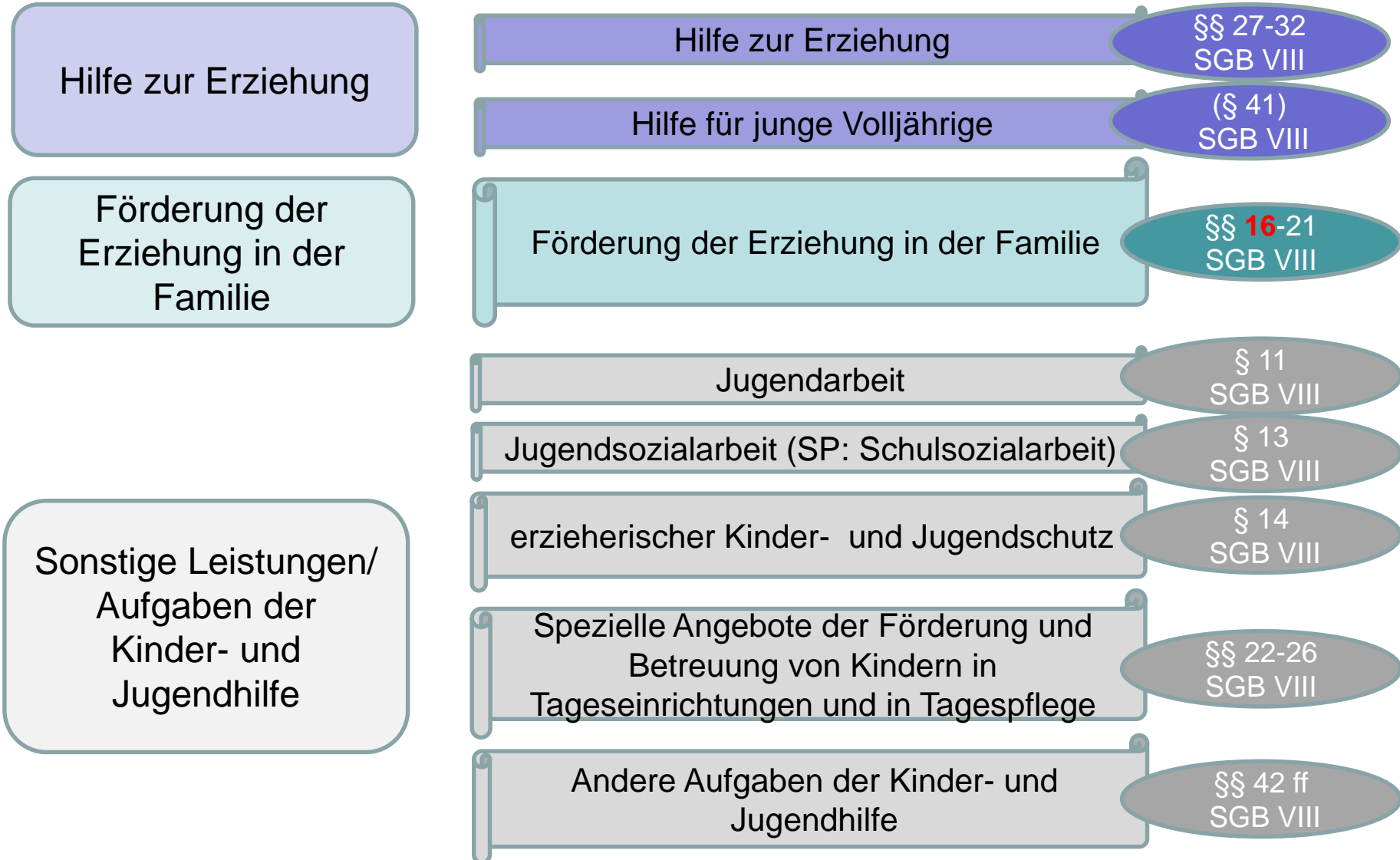
*Erarbeitung eines **hierarchischen präventiven Gesamtsystems** für die Kinder- und Jugendhilfe **

* Darüber hinaus finden auch soziale Beratungsleistungen außerhalb der klassischen Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung, so insbesondere aus den Themenbereichen des Teilplanes II – Soziale Beratungsangebote.

Präventionsstufen



Kategorisierung der Präventionsbereiche



Kategorisierung der Präventionsbereiche

Bereiche außerhalb
der Kinder- und
Jugendhilfe

Externe Akteure in Netzwerken
(z. B. Frühe Hilfen/ Kinderschutz)

Soziale Beratungsangebote

z. B. § 20
FamBeFöG

Zivilgesellschaftliches Engagement

Spezielle Angebote an Schulen bzw.
sonstigen Bildungseinrichtungen

Institutionen/Einrichtungen des
Gesundheitswesens

Stufen der Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe

Geeignete Maßnahme

Unerwünschtes Ereignis

Primäre Präventionsstufe

- Niedrigschwellige Beratungsangebote
- Nichtstrukturelle Bildungsangebote



- Strukturelle Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Bildungsangebote

Sekundäre Präventionsstufe

- Strukturelle Beratungs-/Unterstützungs- und Bildungsangebote (i.d.R. mit Rechtsanspruch)



- Intervention mit und ohne Eingriff in die Familienstruktur

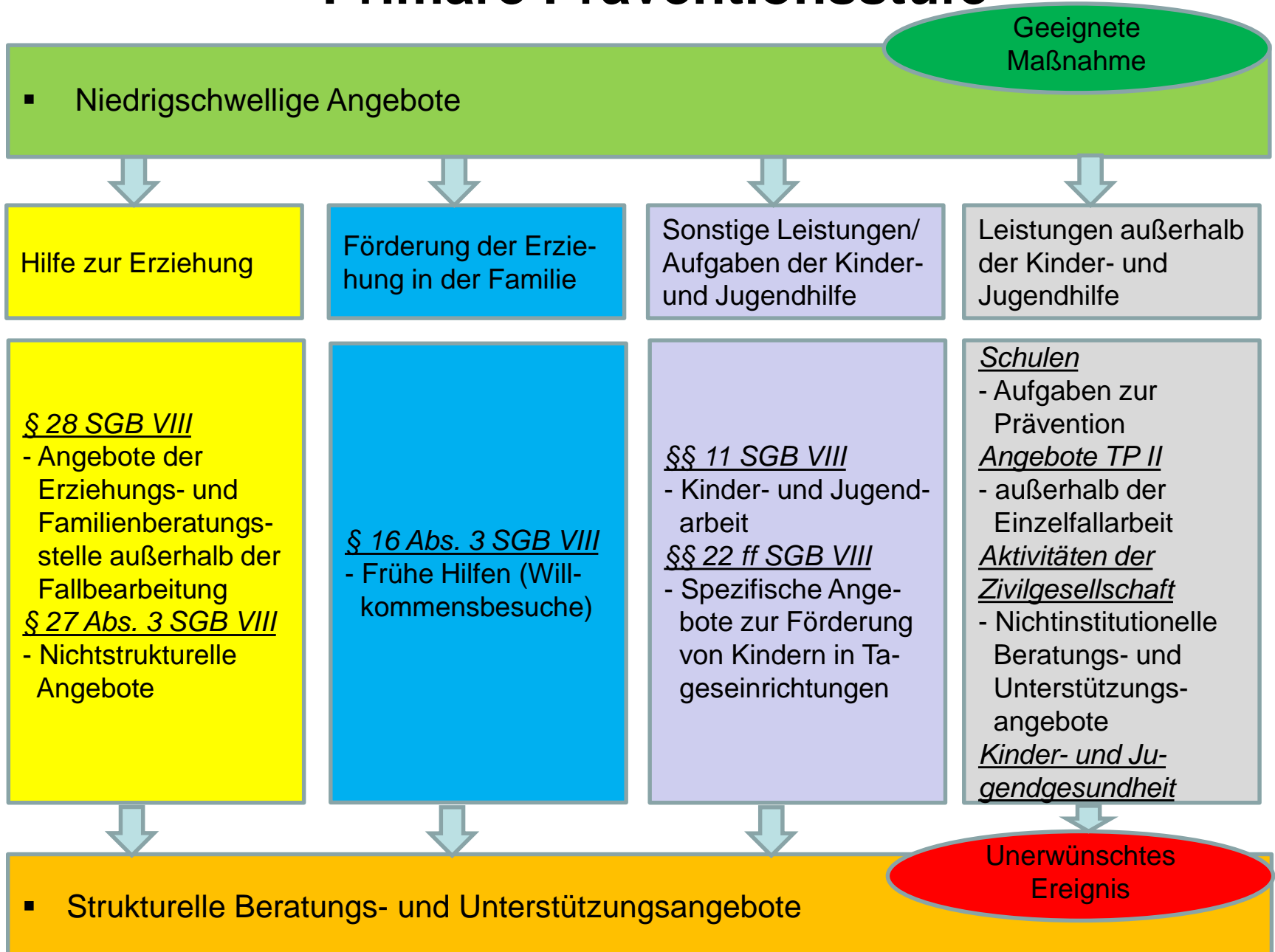
Tertiäre Präventionsstufe

- Intervention mit und ohne Eingriff in die Familienstruktur

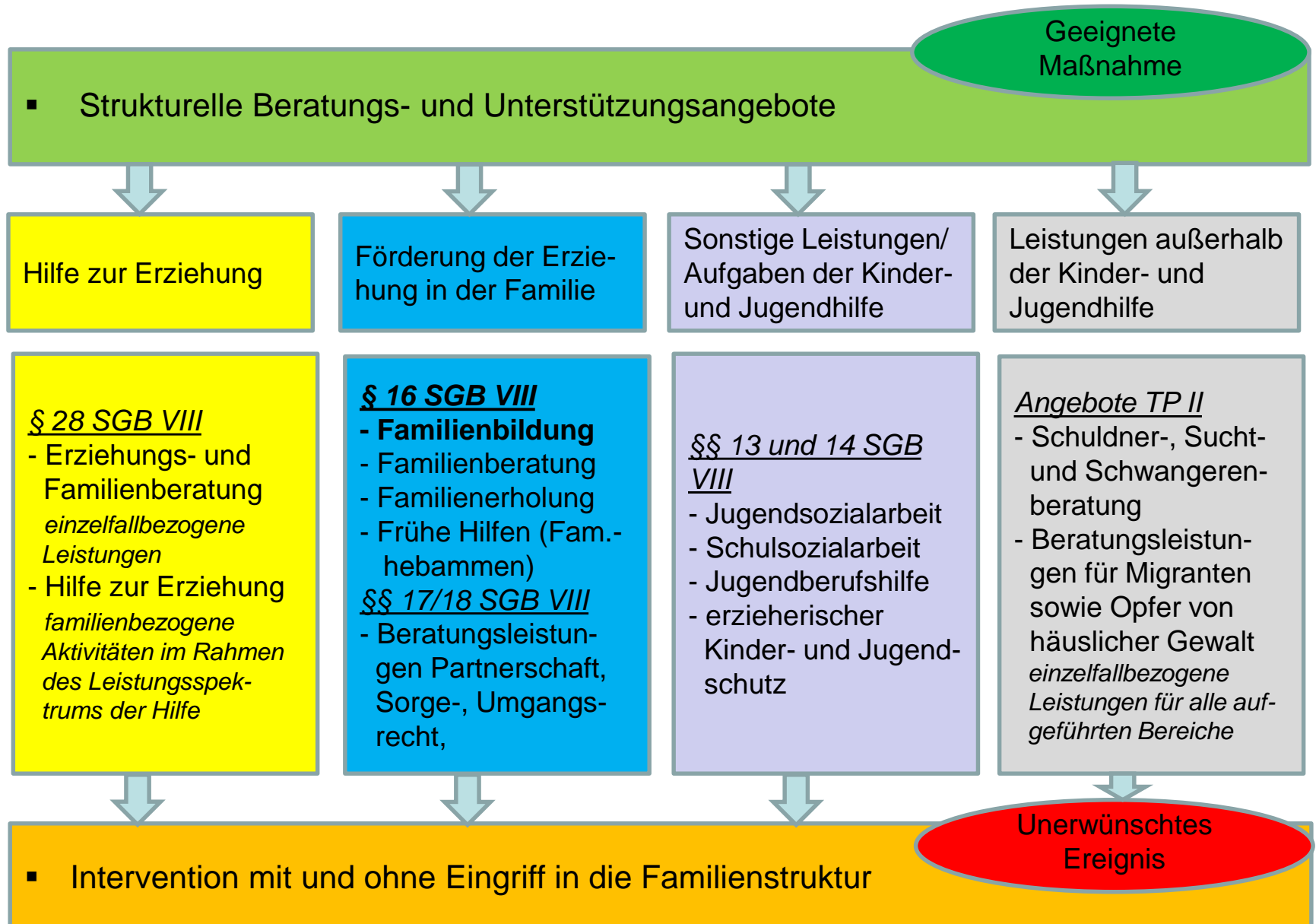


- Eingriff in das Grundrecht des Schutzes der Familie

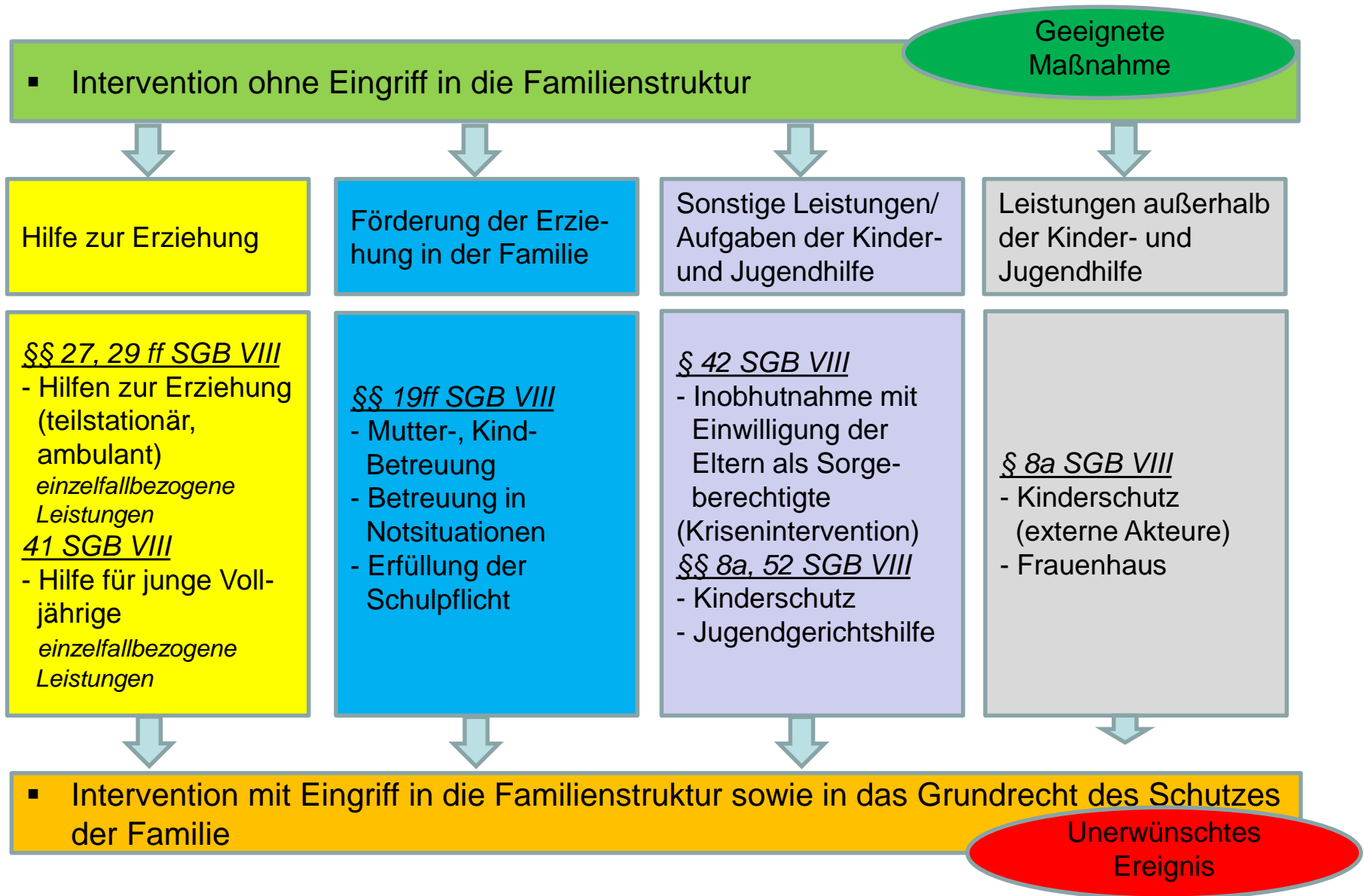
Primäre Präventionsstufe



Sekundäre Präventionsstufe



Tertiäre Präventionsstufe



B) Förderung der Erziehung in der Familie

Angebotsstruktur der sekundären Präventionsstufe (Bestand)
bezogen auf den gesamten Landkreis Wittenberg

II) Familienzentren im Sinne des FamBeFöG

Familienzentren im Sinne des FamBeFöG LSA sind im Land Sachsen-Anhalt gelegene oder vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte und geförderte Familienbildungs- und Familienerholungsstätten gemeinnütziger Träger, die einen überregionalen Einzugsbereich haben oder sich in einer sozialen Brennpunktregion oder im ländlichen Raum befinden (§ 14 Abs. 2 FamBeFöG LSA).

Der Landkreis Wittenberg gehört zu den vier Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt, welche über kein Familienzentrum im Sinne des FamBeFöG LSA verfügen. (Quelle: Landesfamilienförderplanung Sachsen-Anhalt – 2018; Seite 38)

II) Sonstige Familienzentren

In der Kreisstadt gibt es ein Familienzentrum mit überregionaler Bedeutung in Trägerschaft der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Wittenberg (*Anlage B/II 5.3.2.1*) sowie das PASO-Familienzentrum (*Anlage B/II 5.3.2.1*) in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, welches sich in einem sozialen Brennpunktgebiet der Kreisstadt befindet.

B) Förderung der Erziehung in der Familie

Angebotsstruktur der sekundären Präventionsstufe (Bestand)
bezogen auf den gesamten Landkreis Wittenberg

II) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie für Menschen mit und ohne spezifische Persönlichkeitsmerkmale

- 7 Angebote für Menschen ohne spezifische Persönlichkeitsmerkmale.
Ihren Sitz haben diese alle in der Kreisstadt haben (teilweise aufsuchend und mobil)
- 9 Angebote für Menschen mit spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen.
Ihren Sitz haben diese alle in der Kreisstadt haben (teilweise aufsuchend und mobil)

B) Förderung der Erziehung in der Familie

Bedarfseinschätzung für die sekundäre Präventionsstufe
bezogen auf den gesamten Landkreis Wittenberg

II) Familienzentren im Sinne des FamBeFöG

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es 13 Familienzentren, welche landesseitig jährlich gemäß §§ 11-17 FamBeFöG mit jeweils 23.008 EUR gefördert werden. Der Landkreis Wittenberg ist einer der vier Gebietskörperschaften, welche nicht über eine solche geförderte Einrichtung verfügen.

Da anzunehmen ist, dass die **landesseitig geförderten Familienzentren** in den anderen Landkreisen/kreisfreien Städten bedarfsnotwendig sind, ist für den Landkreis Wittenberg ein **Bedarfsdefizit** zu vermuten.

II) Sonstige Familienzentren

Die beiden nicht durch das Land Sachsen-Anhalt geförderten Familienzentren sind bedarfsgerecht; das evangelische Familienzentrum insbesondere aufgrund seiner überregionalen Bedeutung und das PASO-Familienzentrum (Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt) aufgrund seiner Lage in einem sozialen Brennpunktgebiet. Da sich beide standortgebundenen Einrichtungen in der Kreisstadt befinden, ist die Erreichbarkeit für Menschen, die weiter entfernt von dieser leben, teilweise problematisch.

B) Förderung der Erziehung in der Familie

Bedarfseinschätzung für die sekundäre Präventionsstufe
bezogen auf den gesamten Landkreis Wittenberg

II) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie für Menschen mit und ohne spezifische Persönlichkeitsmerkmale

Die Leistungen sind ausnahmslos in der Lutherstadt Wittenberg verortet. Zumindest die aufsuchenden/mobilen Angebote sind sozialraumunabhängig nutzbar.

Bei den standortgebundenen Leistungen können in Bezug auf die Erreichbarkeit tendenziell Probleme bei Menschen, die weiter von der Kreisstadt entfernt leben, auftreten.

B) Förderung der Erziehung in der Familie

Bedarfseinschätzung für die sekundäre Präventionsstufe
bezogen auf den **Sozialraum C**

II) Familienzentren im Sinne des FamBeFöG

Der Landkreis Wittenberg verfügt über keine Familienzentren im Sinne des FamBeFöG.

Bewertung: ***0 Punkte***

II) Sonstige Familienzentren

Über sonstige Familienzentren mit überregionaler Bedeutung verfügt ausschließlich die Kreisstadt. Die Angebote sind durch Menschen aus den einzelnen Ortsteilen der Stadt C tendenziell gut erreichbar.

Bewertung: ***2 Punkte***

II) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie für Menschen mit und ohne spezifische Persönlichkeitsmerkmale

Die sieben Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie für Menschen ohne spezifische Persönlichkeitsmerkmale und die neun Angebote für Menschen mit spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen sind in der Kreisstadt verortet und können dort durch Hilfesuchende aus der Stadt C in Anspruch genommen werden. Die Kreisstadt ist durch Menschen aus den einzelnen Ortsteilen der Stadt C tendenziell gut erreichbar.

Einige Angebote tragen aufsuchenden, d. h. mobilen Charakter und bieten damit ihre Leistungen auch direkt in der Stadt C an.

Bewertung: ***2 Punkte***

Sekundäre Präventionsstufe

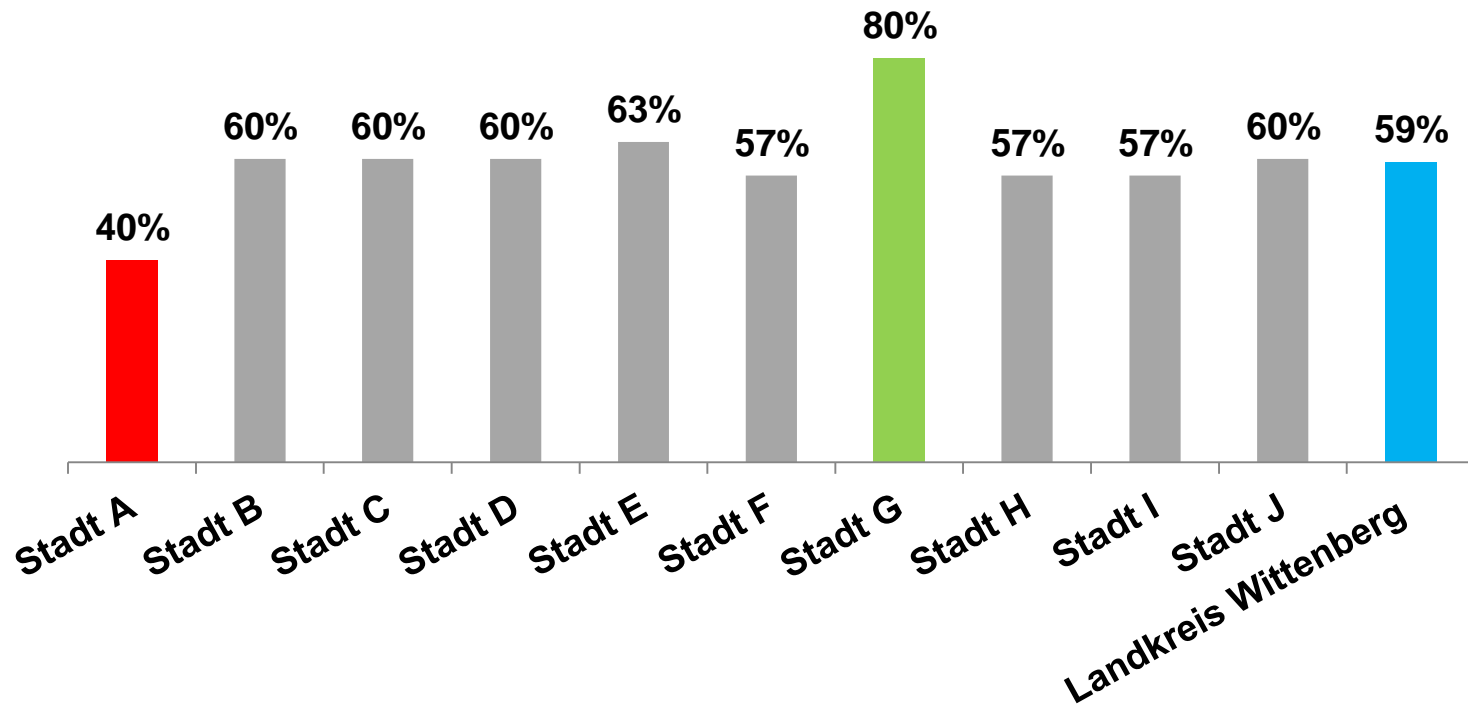
Sozialraumvergleich

Bereiche der sozialraumbezogenen Bewertung von sekundären Präventionsangeboten	Stadt A	Stadt B	Stadt C	Stadt D	Stadt E	Stadt F	Stadt G	Stadt H	Stadt I	Stadt J	Landkreis Wittenberg
A/II) Erziehungsberatung	2	2	2	3	3	2	3	2	2	2	2,3
B/II) Frühe Hilfen - Familienhebammen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
B/II) Familienzentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B/II) sonstige Familienzentren	0	2	2	1	1	2	3	2	2	2	1,7
B/II) Angebote der Familienförderung	1	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2
B/II) Angebote zur Familienberatung	2	2	2	3	3	2	3	2	2	2	2,3
C/II) Schulsozialarbeit	1	2	2	1	2	1	1	1	1	2	1,4
D/II) Soziale Beratungsangebote	2	2	2	3	3	2	3	2	2	2	2,3
D/II) Beratung für Ausländer/JMD	0	2	2	1	1	2	3	2	2	2	1,7
D/II) Beratung bei häuslicher Gewalt	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2,1
Punktzahl (gesamt)	12	18	18	18	19	17	24	17	17	18	17,8
Bedarfsdeckungsgrad	40%	60%	60%	60%	63%	57%	80%	57%	57%	60%	59%
Einschätzung des Bedarfsdeckungsgrades	schlecht	akzeptabel	akzeptabel	akzeptabel	akzeptabel	akzeptabel	gut	akzeptabel	akzeptabel	akzeptabel	akzeptabel

Sekundäre Präventionsstufe

Sozialraumvergleich

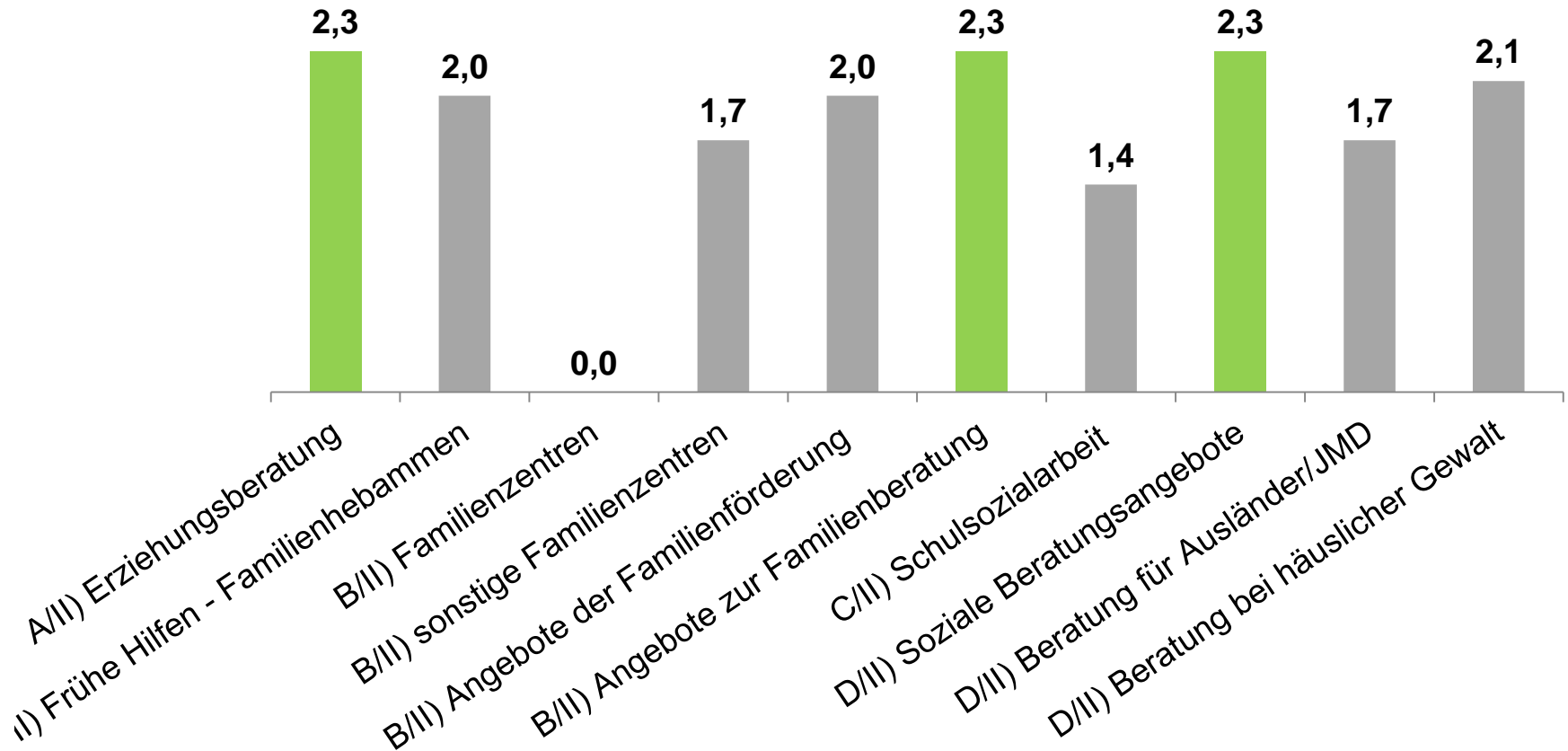
Bedarfsdeckungsgrad Angebote der sekundären Präventionsstufe



Sekundäre Präventionsstufe

Bedarfsdeckungsgrad der Bereiche

Bedarfsdeckungsgrad der Bereiche der sekundären Präventionsstufe



Gesamteinschätzung zur präventiven Angebotsstruktur im Landkreis Wittenberg

(Auszug)

Die *sekundäre Präventionsstufe* stellt den Kern der Präventionsthematik dar. Der durchschnittliche Bedarfsdeckungsgrad liegt im Landkreis Wittenberg bei 59% (akzeptabel). Das Stadt G weist einen guten und die Stadt A (insbesondere entfernungsbedingt) einen schlechten Bedarfsdeckungsgrad aus. Ansonsten ist die Spannbreite innerhalb der einzelnen Sozialräume vergleichsweise gering (zwischen 57 und 63%).

Das Fehlen eines nach FamBeFöG förderfähigen Familienzentrums im Landkreis Wittenberg erweist sich als wichtigste Ursache für Bedarfsdefizite. Gäbe es eine entsprechende Einrichtung, dann würde der durchschnittliche Bedarfsdeckungsgrad im Landkreis Wittenberg um sechs Prozentpunkte steigen. Würden die Angebote teilweise mobilen Charakter tragen, dann würde sich das zusätzlich auf den Grad der Bedarfsdeckung in den erreichten Zielorten auswirken.

Handlungsempfehlungen

Sekundäre Präventionsstufe

Erweiterung des evangelischen Familienzentrums (Lutherstadt Wittenberg) um Voraussetzungen für eine Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt entsprechend §§ 11-17 FamBeFöG zu erwirken. Schwerpunkt der Erweiterung bildet die Installation mobiler Angebote

Das evangelische Familienzentrums (Lutherstadt Wittenberg) wird seit 2019 durch das Land Sachsen-Anhalt nach §§ 11-17 FamBeFöG gefördert.

Förderung der Erziehung in der Familie

Passagen aus Leitbildern

Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Wittenberg

- Wir arbeiten grundsätzlich **familienerhaltend**.

Leitbild der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg

- Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen
 - Wir fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
 - Wir unterstützen die Schaffung bedarfsorientierter Betreuungs- und Freizeitangebote.
 - Wir stellen bedarfsgerechte familienunterstützende Leistungen bereit.

Förderung der Erziehung in der Familie

Passagen aus Leitbildern

Bildungsleitbild des Landkreises Wittenberg

2. Familien als Bildungspartner

Familien sind Bildungspartner, primärer Sozialisationsraum und Adressat von Bildungsaktivitäten. Daher sollen bedarfsgerechte und kontinuierliche Angebote der Familienbildung konzeptionell erarbeitet und ausgebaut werden, um das generationsübergreifende Lernen in der Familie zu fördern. Bereits innerhalb der Familie sollten alle Voraussetzungen gegeben sein, die eine optimale Lernumgebung schaffen und die Aneignung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen ermöglichen.

Damit Familien der Verantwortung, Bildungsinteressen herauszubilden, gerecht werden können, wird sich der Landkreis zukünftig stärker für eine familienfreundliche Bildungslandschaft einsetzen und Eltern bei der Gestaltung erfolgreicher Bildungsbiografien ihrer Kinder unterstützen.

Da gerade die ersten Jahre der Kindheit erhebliche Entwicklungs- und Lernchancen bieten, soll das Konzept der *Frühen Hilfen* durch Bildungsangebote für Eltern ergänzt werden. Zur Unterstützung des Bildungserfolges soll insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen die Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern intensiviert und unterstützt werden.

Entwicklungsprognosen* für einen mittelfristigen Zeitraum (2019 bis 2023)

- ❖ Bei allen Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe soll der Familienbezug übergreifend berücksichtigt und grundsätzlich gestärkt werden.
- ❖ Präventive Maßnahmen der ambulanten Familienförderung sollen mit dem Ziel der Stärkung der Familiensysteme zur Vermeidung intervenierender Hilfen weiter ausgebaut werden, wobei ungerechtfertigte sozialraumbezogene Unterschiede reduziert werden sollen.

(Jugendhilfebericht der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Wittenberg 2014-2018)

**Es handelt sich eigentlich um strategische mittelfristige Zielstellungen*

Förderung der Erziehung in der Familie

Zielstellungen für einen mittelfristigen Zeitraum

Präventionsplan 2022/2023 – Schwerpunkt: Familienthematik

Differenzierte planungsseitige Betrachtung von Familienberatung bzw. -bildung

Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Coronalage

Stärkere Verbindung von Familienbildung nach § 16 SGB VIII mit klassischen Bildungsbereichen (Schulen, Bildungsprojekte)

Stärkere Berücksichtigung von Interessenlagen der Zielgruppen

Vom Plan zur Tat

**Ja, mach nur einen Plan sei
nur ein großes Licht und
mach dann noch 'nen zweiten
Plan gehn tun sie beide nicht.**

Dreigroschenoper
Lied von der Unzulänglichkeit menschlichen Strebens

Musik: Kurt Weill
Text: Berthold Brecht

Bedeutung der Jugendhilfeplanung zur praktischen Umsetzung des § 16 SGB VIII

- Offizielles kommunalpolitisches Bekenntnis zur Bedarfslage auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie
- Voraussetzung für eine bedarfsgerechte finanzielle und personelle Ausstattung entsprechender Angebote
- Orientierung zur konkreten bedarfsgerechten Ausgestaltung von Angeboten
- Argumentationshilfe für Antragstellungen durch Angebotsträger